

## **Haftungsausschluss**

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

### **Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an beruflichen Gymnasien (Versetzungsbefreiung berufliche Gymnasien)**

vom 19. Mai 1999 (GBl. S. 254; K.u.U. 1999, S. 120)

zuletzt geändert durch:

Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2002 (GBl. S. 25; K.u.U. 2003, S. 38)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 8, § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 bis 5 und § 100a Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278) wird verordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt

1. für die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform agrarwissenschaftlicher Richtung, biotechnologischer Richtung, ernährungswissenschaftlicher Richtung, sozialpädagogischer Richtung, technischer Richtung und wirtschaftswissenschaftlicher Richtung,
2. für die Klassen 8 bis 11 der beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung,
3. für die Wiederaufnahme in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase der beruflichen Gymnasien.

#### **§ 2 Bildungsplan, Stundentafeln, Wahlpflichtfach**

- (1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach den als Anlage beigefügten Stundentafeln. Zusätzlich können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich vor Eintritt in die Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform bis zu einem von der Schule festgelegten Termin entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule für ein Wahlpflichtfach. Wer den zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht in der zweiten Fremdsprache nicht bereits in den Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums als maßgebendes Fach besucht hat, muss sich für eine zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach der Eingangsklasse entscheiden.

#### **§ 3 Maßgebende Fächer, Kernfächer**

- (1) Für die Versetzung sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind
  1. in der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Sport sowie das Wahlpflichtfach,
  2. in den Klassen 8 bis 10 der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung alle Pflichtfächer,
  3. in der Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Sport.

In der Eingangsklasse ist das Fach Sport dann zusätzlich als maßgebendes Fach zu berücksichtigen, wenn sich die Note zugunsten der Schülerin oder des Schülers auswirkt. Wäre in den Klassen 8 und 10 der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung eine Versetzung wegen der Versetzungserheblichkeit der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend.

- (2) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind
1. in der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform:
    - a) agrarwissenschaftliche Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Agrartechnik mit Biologie,
    - b) biotechnologische Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Biotechnologie,
    - c) ernährungswissenschaftliche Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Ernährungslehre mit Chemie,
    - d) sozialpädagogische Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Pädagogik und Psychologie,
    - e) technische Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik sowie im Profil Technik das Fach Technik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik das Fach Gestaltungs- und Medientechnik, im Profil Informationstechnik das Fach Informationstechnik,
    - f) wirtschaftswissenschaftliche Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen,"
  2. in den Klassen 8 bis 11 der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik und in den Klassen 9 und 10 Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen sowie in der Klasse 11 Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen.

#### **§ 4 Versetzungsanforderungen**

- (1) In die nächsthöhere Klasse und in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase wird nur versetzt, wer auf Grund der Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, den Anforderungen der nächsthöheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu genügen.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis
1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
  2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
  3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind
- und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
    - a) die Note „ungenügend“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern,
    - b) die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach,
    - c) die Note „mangelhaft“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern.
- (3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen der nächsthöheren Klasse oder Jahrgangsstufe voraussichtlich erfüllt werden. Diese Bestimmung darf nicht zwei Klassenstufen hintereinander angewendet werden.
- (4) Im Jahreszeugnis sind zu vermerken:
1. die Versetzung mit „versetzt“ und die Nichtversetzung mit „nicht versetzt“,
  2. die Versetzung nach Absatz 3 mit „versetzt nach § 4 Abs. 3 der Versetzungsordnung“.

## **§ 5 Aussetzung der Versetzungsentscheidung**

(1) Die Klassenkonferenz kann in den Klassen 8 bis 10 die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen dadurch abgesunken sind, dass die Schülerin oder der Schüler im zweiten Schulhalbjahr

1. aus nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte.

Im Jahreszeugnis ist anstelle der Noten "Versetzung ausgesetzt gemäß § 5 Abs. 1 der Versetzungsordnung" zu vermerken. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

(2) Wer am Ende der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform oder der Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, kann nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 12 des beruflichen Gymnasiums gleicher Richtung aufgenommen werden. Für die Prüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung zu Beginn der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase stattfindet.

(3) Wenn zum Ende der Klassen 8 bis 11 kein Jahreszeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil die Schülerin oder der Schüler an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, erfolgt auf Antrag die Aufnahme in die nächsthöhere Klasse oder in die Jahrgangsstufe 12 ohne Versetzungsentscheidung. Die am Ende der Klasse 10 oder 11 in der zweiten Fremdsprache für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Kenntnisse können in einer Feststellungsprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 3 nachgewiesen werden.

## **§ 6 Wiederholung, Entlassung**

(1) Das berufliche Gymnasium muss verlassen, wer im Gymnasium (§ 8 Abs. 2 SchG)

1. aus einer Klasse nach Wiederholung dieser Klasse wiederum nicht versetzt wird oder
2. nach Wiederholung einer Klasse auch aus der nachfolgenden Klasse nicht versetzt wird oder
3. bereits zweimal im Verlauf der Klassenstufen 5 bis 11 einschließlich der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform wiederholt hat und wiederum nicht versetzt wird.

(2) Die Klasse kann ausnahmsweise ein weiteres Mal besuchen, wer

1. mindestens zwölf Unterrichtswochen beim ersten oder zweiten Besuch der Klasse wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen konnte,
2. mindestens 80 vom Hundert schwer behindert und dadurch hinsichtlich der schulischen Lern- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist

oder

3. bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 5 nicht versetzt wurde und deshalb die Klasse wiederholt,

wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Versetzung nach einem weiteren Besuch der Klasse voraussichtlich erfolgen kann.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis mit „wiederholt freiwillig nach § 6 Abs. 3 der Versetzungsordnung" zu vermerken.

(4) Eine Klasse gilt als besucht, wenn die Schülerin oder der Schüler ihr länger als acht Wochen angehörte. Dies gilt nicht

1. für den Besuch der nächsthöheren Klasse, wenn diese auf Grund der endgültigen Entscheidung nach § 5 verlassen werden musste,
2. für den Besuch der Klasse, die bei einer freiwilligen Wiederholung während eines Schuljahres verlassen wurde.

## **§ 7 Wiederaufnahme in ein berufliches Gymnasium gleicher Richtung**

- (1) Wer das berufliche Gymnasium freiwillig verlassen hat und keine Hauptschule oder Realschule besucht, kann in ein berufliches Gymnasium gleicher Richtung wieder aufgenommen werden
1. in die Klasse, die zuletzt mit Erfolg besucht wurde, während des ersten Schulhalbjahres und in den ersten acht Unterrichtswochen des zweiten Schulhalbjahres ohne Prüfung;
  2. in die Klasse, in die zuletzt eine Aufnahme oder Versetzung erfolgte und die noch nicht mit Erfolg besucht wurde,
    - a) während des ersten Schulhalbjahres ohne Prüfung,
    - b) während der ersten acht Unterrichtswochen des zweiten Schulhalbjahres nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 3;
  3. in eine höhere Klasse als in die, in die zuletzt versetzt wurde, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 3, jedoch nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und frühestens ein Jahr nach dem Verlassen des beruflichen Gymnasiums; die Aufnahme ist höchstens in die Klasse möglich, die bei regelmäßiger Versetzung erreicht worden wäre;
  4. in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in entsprechender Anwendung der Nummer 2 Buchst. a und der Nummer 3, jedoch nur zu Beginn des Schuljahres; eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase ist nur unter den Voraussetzungen von § 29 der Abiturverordnung berufliche Gymnasien in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Die Wiederaufnahme in eine bereits besuchte Klasse (§ 6 Abs. 4) gilt als Wiederholung im Sinne von § 6.

- (2) Wer das berufliche Gymnasium gemäß § 6 verlassen musste und keine Hauptschule oder Realschule besucht, kann frühestens nach einem Jahr und nur nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 3 wieder in ein berufliches Gymnasium gleicher Richtung aufgenommen werden. Die Aufnahme ist nur zu Beginn des Schuljahres und nur in eine höhere als die zuletzt besuchte Klasse oder in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase möglich, jedoch höchstens in die Klasse oder die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase, die bei regelmäßiger Versetzung erreicht worden wäre.
- (3) Die Aufnahmeprüfung richtet sich nach den Anforderungen der Klasse oder Jahrgangsstufe, in die eine Aufnahme erfolgen soll, wobei der zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres geforderte Kenntnisstand maßgebend ist. Für die Durchführung gilt Folgendes:
1. Die Prüfung wird von dem beruflichen Gymnasium abgenommen, bei dem die Aufnahme beantragt ist. Dem Prüfungsausschuss gehören als Vorsitzende die Schulleiterin oder als Vorsitzender der Schulleiter oder eine beauftragte Lehrkraft und für jedes Prüfungsfach eine von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden berufene Fachlehrkraft an.
  2. In den Kernfächern wird schriftlich (Arbeitszeit in jedem Fach 180 Minuten) und mündlich geprüft; in anderen maßgebenden Fächern kann zusätzlich schriftlich (Arbeitszeit in jedem Fach 120 Minuten) und mündlich geprüft werden. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte gestellt.
  3. Der Prüfungsausschuss stellt auf Grund der Prüfungsleistungen fest, wer die Aufnahmeprüfung bestanden und wer sie nicht bestanden hat, wobei § 4 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden ist.
  4. Über die Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versetzungsordnung berufliche Gymnasien vom 17. Mai 1984 (GBl. S. 379, K.u.U. S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628, K.u.U. S. 745), außer Kraft.

## Anlagen zu § 2

### **Studentafel für die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform agrarwissenschaftlicher Richtung (AG) (durchschnittliche Stundenzahl)**

#### **1. Pflichtfächer**

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Agrar- und Umweltrecht	2
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Agrartechnik mit Biologie	4
Agrar- und Umwelttechnologie	2
Datenverarbeitung	2
Sport	2
Ethik <sup>1)</sup>	(2)

#### **2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)<sup>2)3)</sup>**

*2. oder 3. Fremdsprache,*

*Niveau A:*

Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3

*Niveau B:*

Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biotechnologie	2

#### **3. Wahlfächer<sup>2)3)</sup>**

*entsprechend dein Unterrichtsangebot der Schule:*

Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung	2
------------------	---

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

<sup>1)</sup> Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>2)</sup> Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

<sup>3)</sup> Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden."

**Stundentafel für die Eingangsklasse  
des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform  
biotechnologischer Richtung (BTG)**  
(durchschnittliche Stundenzahl)

**1. Pflichtfächer**

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde	2
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biotechnologie <sup>1)</sup>	5 + 1
Bioinformatik	2
Sport	2
Ethik <sup>2)</sup>	(2)

**2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)<sup>3)4)</sup>**

*2. oder 3. Fremdsprache,*

*Niveau A:*

Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3

*Niveau B:*

Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Sondergebiete der Biowissenschaften	2

**3. Wahlfächer<sup>3)4)</sup>**

*entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:*

Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung	2
------------------	---

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

<sup>1)</sup> Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für die Praxis oder Laborübungen an.

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>3)</sup> Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

<sup>4)</sup> Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

**Stundentafel für die Eingangsklasse  
des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform  
ernährungswissenschaftlicher Richtung (EG)  
(durchschnittliche Stundenzahl)**

**1. Pflichtfächer**

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaftslehre	2
Mathematik	4
Physik	2
Biologie	2
Ernährungslehre mit Chemie <sup>1)</sup>	5 +1
Datenverarbeitung	2
Sport	2
Ethik <sup>2)</sup>	(2)

**2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)<sup>3)4)</sup>**

*2. oder 3. Fremdsprache,*

*Niveau A:*

Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3

*Niveau B:*

Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biotechnologie	2

**3. Wahlfächer<sup>3)4)</sup>**

*entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:*

Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung	2
------------------	---

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

<sup>1)</sup> Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für die Praxis oder Laborübungen an.

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>3)</sup> Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

<sup>4)</sup> Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

**Stundentafel für die Eingangsklasse  
der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform  
sozialpädagogischer Richtung**  
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

**1. Pflichtfächer**

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Pädagogik und Psychologi <sup>1)</sup>	5 +1
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Datenverarbeitung	2
Sport	2
Ethik <sup>2)</sup>	(2)

**2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)<sup>3)4)</sup>**

*2. oder 3. Fremdsprache,*

*Niveau A:*

Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3

*Niveau B:*

Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Kommunikation und Medien	2

**3. Wahlfächer<sup>3)4)</sup>**

*entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:*

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als  
Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung	2
------------------	---

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

<sup>1)</sup> Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>3)</sup> Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

<sup>4)</sup> Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

**Stundentafel für die Eingangsklasse  
der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform  
technischer Richtung  
- Profil Technik -  
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)**

**1. Pflichtfächer**

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Mathematik	4
Physik <sup>1)</sup>	3+1
Chemie	2
Technik <sup>1)</sup>	3+1
Angewandte Technik	2
Computertechnik	2
Sport	2
Ethik <sup>2)</sup>	(2)

**2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)<sup>3)4)</sup>**

*2. oder 3. Fremdsprache,*

*Niveau A:*

Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3

*Niveau B:*

Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biologie	2
Sondergebiete der Technik	2

**3. Wahlfächer<sup>3)4)</sup>**

*entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:*

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als  
Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung	2
Laborübungen in Chemie	1

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

<sup>1)</sup> Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>3)</sup> Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

<sup>4)</sup> Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

**Studentafel für die Eingangsklasse  
der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform  
technischer Richtung  
- Profil Gestaltungs- und Medientechnik -  
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)**

**1. Pflichtfächer**

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Mathematik	4
Physik <sup>1)</sup>	3
Chemie	2
Gestaltungs- und Medientechnik	3
Angewandte Gestaltungs- und Medientechnik	3
Computertechnik	3
Sport	2
Ethik <sup>2)</sup>	(2)

**2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)<sup>3)4)</sup>**

*2. oder 3. Fremdsprache,*

*Niveau A:*

Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3

*Niveau B:*

Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biologie	2
Sondergebiete der Technik	2

**3. Wahlfächer<sup>3)4)</sup>**

*entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:*

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als  
Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung	2
Laborübungen in Chemie	1

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

<sup>1)</sup> Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>3)</sup> Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

<sup>4)</sup> Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

**Studentafel für die Eingangsklasse  
der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform  
technischer Richtung  
- Profil Informationstechnik -  
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)**

**1. Pflichtfächer**

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Mathematik	4
Physik <sup>1)</sup>	3+1
Chemie	2
Informationstechnik <sup>1)</sup>	3+1
Angewandte Informationstechnik	2
Computertechnik	2
Sport	2
Ethik <sup>2)</sup>	(2)

**2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)<sup>3)4)</sup>**

*2. oder 3. Fremdsprache,*

*Niveau A:*

Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3

*Niveau B:*

Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biologie	2
Sondergebiete der Technik	2

**3. Wahlfächer<sup>3)4)</sup>**

*entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:*

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als  
Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung	2
Laborübungen in Chemie	1

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

<sup>1)</sup> Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>3)</sup> Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

<sup>4)</sup> Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

**Studentafel für die Eingangsklasse  
des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform  
wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG)**  
(durchschnittliche Stundenzahl)

<b>1. Pflichtfächer</b>	
Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen	6
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Datenverarbeitung	2
Sport	2
Ethik <sup>1)</sup>	(2)
<b>2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)<sup>2)3)</sup></b>	
<i>2. oder 3. Fremdsprache,</i>	
<i>Niveau A:</i>	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
<i>Niveau B:</i>	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Informationsmanagement <sup>4)</sup>	4
<b>3. Wahlfächer<sup>2)3)</sup></b>	
<i>entsprechend dein Unterrichtsangebot der Schule:</i>	
Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt	
Textverarbeitung	2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

<sup>1)</sup> Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>2)</sup> Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

<sup>3)</sup> Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

<sup>4)</sup> Das Fach Informationsmanagement umfasst das Fach Datenverarbeitung.